

Beilage Nr. 1/1999

MA 58 - 4770/98

V e r e i n b a r u n g gemäß Art. 15a B-VG  
zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen  
und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden kurz Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen.

**Artikel 1**

**Allgemeine Verpflichtungen**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Bereich des Tierschutzes im allgemeinen Regelungen über das Verbot der Tierquälerei und im besonderen Regelungen über den Schutz von Tieren im außerlandwirtschaftlichen Bereich zu erlassen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Abs. 1 für die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen und Varietés sowie für deren Haltung in Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen, - soweit die Haltung bzw. Mitwirkung nach der Anlage 6 zulässig ist - ein behördliches Verfahren mit der Möglichkeit der Vorschreibung von Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen im Interesse des Tierschutzes vorzusehen und für den Fall, daß auch durch Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen die Interessen des Tierschutzes nicht gewahrt werden können, die Haltung und Mitwirkung der Tiere zu untersagen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ein nach Abs. 2 vorgesehenes Verfahren hinsichtlich der Haltung und Mitwirkung

von Wildtieren in Zirkussen unter tierschutzrechtlichen Aspekten nicht durchzuführen, wenn bereits in einem Land auf Grund eines derartigen Verfahrens unter Berücksichtigung der Anforderungen der Anlage 6 eine Berechtigung erlangt worden ist,

- a) bei Zirkussen, bei denen das Winterquartier in Österreich liegt, in jenem Land, in dem sich das Winterquartier befindet, und
- b) bei sonstigen Zirkussen in jenem Land, in das der Zirkus vorerst eingereist ist oder in dem die erste Zirkusvorführung nach einer Einreise erfolgte.

Geht ein Land in seinen Rechtsvorschriften über den Mindeststandard der Anlage 6 hinaus, so gilt die vorstehende Verpflichtung für dieses Land nur dann, wenn der Regelungsstandard des Landes, in dem die Berechtigung erlangt worden ist, gleich wie oder höher als die Mindestanforderungen der Anlage 6 sind.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Abs. 1 für Tiere, die im Sinne der Anlage 6 lit. B Abs. 4 in Zirkussen oder Varietés mitwirken, die Führung von Aufzeichnungen über Anzahl, Art, Geschlecht, Gesundheitszustand und Herkunft der Tiere, die Vorlage dieser Aufzeichnungen an die Behörde sowie Anordnung der Identifikation der Tiere vorzusehen. Weiters ist die Führung von Nachweisen über den Verbleib dieser Tiere, insbesondere über Todesfälle und deren Ursachen, vorzuschreiben.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Tierheimen ein behördliches Verfahren mit der Möglichkeit der Vorschreibung von Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen im Interesse des Tierschutzes sowie regelmäßige behördliche Überprüfungen vorzusehen.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Abs. 1 Regelungen vorzusehen, die den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren entsprechen.

(7) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzustreben, daß die Strafhöhe für Verwaltungsübertretungen im Bereich des Tierschutzes so festgelegt wird, daß sie nicht unterdurchschnittlich niedrig unter der Strafhöhe liegt, die von den anderen Vertrags-

parteien für vergleichbare Verwaltungsübertretungen vorgesehen werden.

(8) Soweit Art. 3 nicht anderes bestimmt, werden durch diese Vereinbarung Bestimmungen über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sowie jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen nicht berührt.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 von Begriffsbestimmungen auszugehen, die nachstehende Inhalte nicht ausschließen:

a) Nutztiere sind Tiere, die zur Gewinnung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen, Leder oder von Arbeitskraft oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden und die auf Grund ihrer Art oder Rasse hierfür geeignet sind.

Nutztiere sind insbesondere Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Nutzfische, Bienen, Hühner, Truthühner, Perlhühner, Wachteln, Fasane, Gänse, Enten, Tauben und Kaninchen.

b) Heimtiere sind Tiere, die der Mensch, insbesondere in seinem Haushalt, zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind oder gezüchtet werden, sofern sie nicht für die in lit. a angeführten Zwecke gezüchtet oder gehalten werden.

Heimtiere sind insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Streifenhörnchen, Mäuse, Ratten, Gerbille, Degus, Chinchillas, Frettchen, Astartide, Amadinen, Plattschwefisittiche, Agaporniden, Nymphensittiche, Kanarienvögel, Beos, Zwergwachteln, Ziergeflügel, Tauben und Zierfische.

c) Wildtiere sind Tiere, die weder Nutztiere noch Heimtiere sind.

d) Tierheime sind Einrichtungen zur Verwahrung und Betreuung einer größeren Zahl herrenloser oder fremder Tiere ohne Nutzungszwecke.

e) Tierparks (Tiergärten, Wildparks, Schaugehege u.ä.) sind Anlagen, in denen eine größere Anzahl von Tieren zur Schaustellung oder zur Durchführung von Vorführungen, wie Flugvorführungen von Greifvögeln, gehalten werden.

Tierparks u.ä., in denen Wild während der Wintermonate (z.B. Wintergatter) oder zur Zucht gehalten wird oder in denen Jagdausübung zulässig ist, bleiben unberührt.

(2) Die Haltung anderer als der im Abs. 1 lit. a und b demonstrativ angeführten Tiere darf in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 verboten werden.

### Artikel 3

#### Tierquälerei, Verbote

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 Tierquälerei zu verbieten. Danach darf niemand ein Tier ungerechtfertigt ohne vernünftigen Grund töten, ihm Schmerzen, Leiden einschließlich schwerer Angst oder Schäden (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) zufügen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 beispielsweise festzulegen, daß als Tierquälerei im Sinne des Abs. 1 insbesondere gelten:

- a) chirurgische Eingriffe mit dem Ziel der Veränderung des Erscheinungsbildes eines Heimtieres oder chirurgische Eingriffe, die nicht für Heilzwecke erforderlich sind, wie Eingriffe zur Durchtrennung der Stimmbänder, das Kupieren von Körperteilen, das Entfernen der Krallen oder Zähne; Ausnahmen von nicht der Heilung dienenden Verfahren dürfen nur vorgesehen werden, wenn ein Tierarzt diese entweder aus veterinärmedizinischen Gründen oder zum Wohl eines bestimmten Tieres für notwendig hält sowie wenn sie der Verhütung der Fortpflanzung dienen;
- b) Operationen ohne Betäubung oder durch andere Personen als Tierärzte, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden würde oder erleiden könnte;

- c) Züchtungen, die dem Tier oder dessen Nachkommen schwere Schmerzen oder Leiden bereiten oder mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier oder dessen Nachkommen verbunden sind (Qualzüchtungen);
- d) die Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl;
- e) die Abrichtung oder Prüfung eines Tieres an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe;
- f) lebenden Fröschen die Schenkel auszureißen oder abzutrennen;
- g) einem Tier Leistungen abzuverlangen, die offensichtlich seine Kräfte übersteigen oder dem es wegen seines Zustandes nicht gewachsen ist;
- h) Tierkämpfe zu veranstalten, die auf Verletzungen, Gesundheitsschäden oder Tötung ausgerichtet sind, oder mutwillig ein Tier durch ein anderes hetzen zu lassen;
- i) ein Tier zu einer Ausbildung, zu Filmaufnahmen, zur Schau-  
stellung, zu Sportveranstaltungen, zur Werbung oder zu ähnlichen Zwecken heranzuziehen, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder unnötige schwere Ängste für das Tier verbunden sind;
- j) Fanggeräte so zu verwenden, daß sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten;
- k) ein Tier, das zum Leben in der freien Natur unfähig ist, sowie ein Heimtier auszusetzen oder zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen;
- l) die Anwendung übermäßiger Härte sowie die Abgabe von Strafschüssen bei der Abrichtung und Prüfung von Hunden;
- m) ein Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung weiterzugeben oder zu erwerben;
- n) einem Tier zwangsweise Futter oder Mittel einzuverleiben, sofern dies nicht zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlich ist;
- o) einem Tier Futter vorzusetzen, das ihm offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht;

- p) ein Tier durch Verwahrung in abgeschlossenen Behältnissen oder in abgeschlossenen Käfigen, z.B. in einem PKW, Temperaturen auszusetzen, die ihm Schmerzen oder Leiden bereiten oder die mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden sind;
- q) die Verwendung von Stachelhalsbändern sowie von elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten;
- r) das Zuführen von Reiz- oder Dopingmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen;
- s) das Vernachlässigen eines Tieres, das ihm Schmerzen oder Leiden bereitet oder das mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden ist;
- t) die Tötung von Hunden oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung, Hundefett oder sonstigem.

(3) Nicht unter das Verbot nach Abs. 1 fallen die weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Maßnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, die im Einklang mit umzusetzenden europarechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 eine Anordnung mit mindestens folgendem Inhalt vorzusehen: Werden Heimtiere von Minderjährigen unter 16 Jahren gehalten, so haben die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung oder - wenn dies nicht möglich ist - für die Beendigung der Tierhaltung durch den Minderjährigen zu sorgen.

#### **Artikel 4**

##### **Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 vorzusehen, daß die Haltung der nachstehend angeführten Tiere jedenfalls den in den Anlagen 1 und 6 enthaltenen Mindestanforderungen zu entsprechen hat, nämlich

- a) die Haltung von Hunden den Mindestanforderungen der Anlage 1;

b) die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und Varietés und in sonstigen Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen, den Mindestanforderungen der Anlage 6.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 vorzusehen, daß Tierheime jedenfalls den Mindestanforderungen der Anlage 7 zu entsprechen haben.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 vorzusehen, daß jedenfalls die in der Anlage 6 angeführten Mindestanforderungen für die Haltung der jeweiligen Tiere sinngemäß auch dann anzuwenden sind, wenn diese Tiere in Tierparks (Art. 2 Abs. 1 lit. e) gehalten werden.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich - soweit sie nicht nach Abs. 5 vorgehen - sicherzustellen, daß die Haltung der nachstehend angeführten Tiere jedenfalls den in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Mindestanforderungen zu entsprechen hat, nämlich

- a) die Haltung von Vögeln den Mindestanforderungen der Anlage 2, soweit es sich nicht um Federwild handelt, das zur Ausübung der Beizjagd gehalten wird;
- b) die Haltung von Kleinnagern den Mindestanforderungen der Anlage 3;
- c) die Haltung von Reptilien den Mindestanforderungen der Anlage 4;
- d) die Haltung von Zierfischen den Mindestanforderungen der Anlage 5.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, daß eine Verringerung der Mindestanforderungen der Anlagen 1 bis 6 im Einzelfall zulässig ist, wenn in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 vorgesehen ist, daß die ethologischen Grundbedürfnisse der Tierart das Maß für die Tiergerechtheit der Tierhaltung sind (Tiergerechtheitsindex) und hierfür in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 ein geeignetes Beurteilungssystem vorgesehen ist, das jedenfalls von folgenden Inhalten ausgeht:

- a) Es sind die Kriterien festzulegen, nach denen die für das Wohlbefinden der Tiere ausschlaggebenden Umstände, wie Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakt, Bodenbeschaffenheit,

Stallklima und Betreuungsintensität, in ihrer Gesamtheit und ihrem Zusammenwirken bewertet werden.

- b) Es ist die Mindestanzahl von Kriterien festzulegen, die die Tierhaltung bei der Bewertung nach dem Tiergerechtheitsindex erreichen muß, wobei eine gänzlich negative Beurteilung (lit. c) nicht kompensiert werden darf. Je mehr Kriterien erreicht werden, desto mehr entspricht die Tierhaltung den Bedürfnissen der Tiere. Die Zahl der Kriterien ist das Maß für die Tiergerechtheit der Tierhaltung.
- c) Eine Tierhaltung hinsichtlich eines Kriteriums ist als nicht tiergerecht zu beurteilen, wenn für die Erfüllung dieses Kriteriums wesentliche Bestimmungen nicht eingehalten werden. Bestimmungen sind jedenfalls dann als wesentlich anzusehen, wenn sie vor einem erhöhten Gesundheits- oder Verletzungsrisiko schützen sollen oder ihre Nichteinhaltung das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen würde.

#### **Artikel 5**

##### **Beitritt des Bundes**

Die Vertragsparteien kommen überein, mit dem Bund in Verhandlungen darüber einzutreten, daß dieser auch der Vereinbarung beitrifft und sich verpflichtet, in seinem Kompetenzbereich, wie etwa im Bereich des Zoohandels oder der Haltung von Versuchstieren, die entsprechenden Rahmenbedingungen herzustellen.

#### **Artikel 6**

##### **Übergangsregelungen**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, daß in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 Übergangsfristen für die Anpassung bereits bestehender Anlagen an die neue Rechtslage vorzusehen sind. Diese Übergangsfristen sind unter Bedachtnahme auf den durch die Anpassung entstehenden Aufwand, angemessen, jedoch nicht länger als mit zwei Jahren festzusetzen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, daß das Verbot für Wildtiere gemäß der Anlage 6 ab 1. Jänner 2005 gilt. Die Ver-



tragsparteien verpflichten sich, bis zu diesem Zeitpunkt auch für diese Tiere in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 Regelungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 und 4 vorzusehen.

(3) Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen landesrechtlichen Vorschriften sind spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen.

(4) Länder, in denen nach dem 1. Jänner 1996 landesgesetzliche Regelungen im Sinne des Art. 1 in Kraft getreten sind, die den Anforderungen dieser Vereinbarung nicht voll entsprechen, haben die zur Durchführung dieser Vereinbarung noch erforderlichen landesgesetzlichen Vorschriften spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander unverzüglich rechtskräftige Bescheide über Tierhaltungsverbote im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer mitzuteilen.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten der Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörden darauf hinzuweisen, daß die im Art. 3 Abs. 2 enthaltenen besonderen Tatbestände der Tierquälerei von dem in allen geltenden Landesgesetzen enthaltenen generellen Verbot der Tierquälerei erfaßt sind, soweit es sich nicht um Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 3 handelt.

## **Artikel 7**

### **Schlußbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt zwei Monate nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer die Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden; die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer einlangt, wirksam. Für die übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung jedoch in Kraft.

(3) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Sie wird bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt. Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihr beglaubigte Abschrift dieser Vereinbarung.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander die in Durchführung dieser Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer mitzuteilen.

Blumau, am 26. November 1998

Vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsrechtlichen  
Erfordernisse:

Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Niederösterreich:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Oberösterreich:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Salzburg:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Steiermark:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Tirol:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Vorarlberg:

Der Landeshauptmann:

Für das Land Wien:

Der Landeshauptmann:

**MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HUNDEN**

(1) Hunden muß mindestens einmal täglich ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

(2) Mindestens zweimal täglich muß Sozialkontakt mit Menschen gewährleistet werden.

(3) Für Hunde, die im Freien gehalten werden, muß ein angemessen großer Schutzraum mit einem der Wetterseite abgewandten Zugang (Hütte) bereitgestellt werden. Dieser muß

- a) das Tier gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit schützen,
- b) aus wärmedämmendem Material hergestellt sein,
- c) eine für den Hund geeignete Auflage (Matte) aufweisen, sowie
- d) trocken und sauber gehalten werden.

(4) Eine dauernde Anbinde- oder Zwingerhaltung ist verboten.

(5) Welpen bis zu einem Lebensalter von acht Wochen dürfen nur gemeinsam mit der Mutter gehalten werden.

(6) Werden Hunde angebunden gehalten, gilt folgendes:

- a) es muß ein Halsband oder ein Brustgeschirr verwendet werden, das den Tieren keine Schmerzen bereitet;
- b) die Verwendung von Würgehalsbändern ist verboten;
- c) die Kette muß an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung angebracht sein und dem Hund einen seitlichen Bewegungsraum von mindestens 3 m bieten;
- d) die verwendete Anbindevorrichtung (Kette) muß mit drehbaren Wirbeln versehen sein;
- e) das Gewicht der Anbindevorrichtung (Kette) muß der Größe des Hundes angepaßt sein;
- f) der Hund muß seine Hütte aufsuchen können und
- g) der Bewegungsbereich des Hundes darf nicht durch andere Gegenstände eingeschränkt sein, die ihn behindern oder gefährden könnten.

(7) Werden Hunde in Zwingern gehalten gilt folgendes:

- a) Hunde in Zwingern dürfen nicht angebunden gehalten werden;
- b) die Mindestgröße des Zwingers muß 15 m<sup>2</sup> betragen;
- c) für die Einfriedung des Zwingers ist ein Material zu wählen, das auch durch die Hunde nicht zerstört werden kann. Die Einfriedung muß mindestens 1,80 m hoch ausgeführt werden. Die Einfriedungen sind ausreichend tief im Boden zu verankern;
- d) an der Hauptwetterseite muß der Zwinger geschlossen ausgebildet werden;
- e) die Zwingertüren sind an der Zwingerrinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten; die Türen sind so auszuführen, daß sie nach innen aufschwingen;
- f) der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, daß die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und daß sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszubilden, daß Flüssigkeit abfließen kann. Außerhalb der Hundehütte muß eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muß sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden, und
- g) die Zwinger müssen ausreichend natürlich belichtet sein.

(8) Ketten- und Zwingerrhunden muß bei hohen Außentemperaturen außerhalb der Hütte ein schattiger Platz bereitgestellt werden.

(9) Die Tiere sind ihrer Art, Rasse, Alter, Größe und Verwendung entsprechend in ausreichender Menge und Häufigkeit mit geeignetem Futter zu versorgen. Frisches sauberes Trinkwasser muß in den Innen- und Außenanlagen ständig für die Tiere verfügbar sein.

## MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON VÖGELN

### A) Allgemeine Haltungsbedingungen

- a) Vögel sind grundsätzlich paarweise oder in Gruppen zu halten. Ausgenommen sind unverträgliche, derzeit vorhandene und nur auf Menschen geprägte Vögel.
- b) Die angegebenen Maße für Käfige oder Volieren gelten für die paarweise Unterbringung und dürfen auch bei begründeter Einzelhaltung nicht unterschritten werden. Die Grundflächen sind für jedes weitere Paar um 50 Prozent zu erweitern.
- c) Käfige sind in mindestens 80 cm Höhe aufzustellen. Vogelkäfige müssen rechteckige Grundflächen haben. Rundvolieren sind erst ab einem Durchmesser von 2 m zulässig. Die Vergitterung muß aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Bei Psittaciden sind Kunststoffüberzüge unzulässig. Die Gitterweite und -festigkeit muß der Größe der gehaltenen Vögel angepaßt sein.
- d) Bei Außenvolieren muß ein Schutzraum oder im Einzelfall Witterungsschutz vorhanden sein, der jederzeit von den Vögeln aufgesucht werden kann. Nur bei schädlicher Witterung, z.B. strengem Frost, dürfen die Vögel auch tagsüber im Schutzraum gehalten werden. Für Arten, die in der Regel in temperierten Räumen gehalten werden müssen, ist eine Innenvoliere entsprechend den Maßen der Außenvoliere einzurichten.
- e) Der Boden des Käfigs, der Innenvoliere und des Schutzraumes ist mit Sand, Hobelspänen von unbehandeltem Holz, Holzgranulat, Rindermulch o.ä. geeignetem Material abzudecken. Sand ist als Einstreu für Weichfresser unzulässig.  
Der Boden einer Außenvoliere kann entweder Naturboden sein oder er muß mit einem Belag aus Sand, Kies o.ä. versehen sein. Das Material der Volieren, Käfige und deren Ausstattung darf nicht zu Gesundheitsschäden führen, muß leicht zu

- reinigen und so verarbeitet bzw. angebracht sein, daß Verletzungen nicht auftreten können. Am Boden lebende Vögel wie Wachteln müssen die Möglichkeit zum Scharren haben.
- f) Die Ausstattung der Käfige ist dem Verhaltensmuster der gehaltenen Tierart anzupassen.
  - g) Die Vergitterung muß bei Psittaciden aus Querstäben oder Geflecht bestehen. Käfige, Volieren und Schutzräume müssen mit mindestens drei Sitzstangen aus Holz unterschiedlicher Stärke ausgestattet sein, die so angebracht sind, daß möglichst lange Flugstrecken entstehen.
  - h) Papageien dürfen nicht angekettet, auf einem Bügel gehalten oder flugunfähig gemacht werden. Flugunfähige Papageien sind auf einer Fläche zu halten, die den Maßen des Käfigs oder der Voliere entspricht und vielfältige Klettermöglichkeiten enthält. Sie müssen jederzeit ihren Schutzraum aufsuchen können.
  - i) Für Vögel, die baden, ist eine Badeeinrichtung zur Verfügung zu stellen.
  - j) In Räumen, einschließlich der Schutzräume, ist für ausreichend Tageslicht oder für die Anwendung von Kunstlicht, das dem Tageslicht entspricht, zu sorgen. Ein natürlicher Tag-/Nachtrhythmus ist einzuhalten.
  - k) Wasser- und Futtergefäße sind so aufzustellen, daß eine Verschmutzung des Inhaltes ausgeschlossen ist. Futter und Wasser sind täglich frisch zu verabreichen. Grit ist in einem Behälter anzubieten.
  - l) Futter muß grundsätzlich den natürlichen Bedürfnissen der jeweiligen Vogelart angepaßt sein.
  - m) Alle Tiere sind täglich auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen zu kontrollieren.

## **B) Besondere Haltungsbedingungen**

- a) Kranke oder verletzte Vögel

Die unter Punkt A lit. a bis f beschriebenen Haltungsanforderungen gelten nicht für kranke oder verletzte Vögel,

soferne nach tierärztlichem Ermessen eine andere Haltung erforderlich ist.

b) Vogelausstellungen

1. Die Gesamtdauer einer Ausstellung darf inklusive An- und Abreise maximal vier Tage betragen.
2. Die Vögel dürfen der Öffentlichkeit maximal drei Tage präsentiert werden. Ausreichende zeitliche Ruhepausen und Dunkelphasen müssen eingehalten werden.
3. Offensichtlich scheue Vögel dürfen nicht ausgestellt werden.
4. Die Ausstellungs- und Bewertungskäfige müssen mindestens in Tischhöhe aufgestellt werden.
5. Ausstellungs- und Bewertungskäfige müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen haben. Alle Vögel müssen - entsprechend ihrem Individualabstand - gleichzeitig sitzen können.
6. In Ausstellungskäfigen darf Futter nicht als Einstreu verwendet werden.

c) Mindestanforderungen für die Haltung von Vögeln in Käfigen

a) Käfigmindestgrößen, soferne lit. c nicht anderes bestimmt:

Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten	Maße des Käfigs/ der Voliere  Länge x Breite x Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m <sup>2</sup>
bis 15	0,8 x 0,4 x 0,4	0,13
bis 20	1,2 x 0,5 x 0,5	0,3
bis 25	1,0 x 0,8 x 1,0	0,5
bis 40	2,0 x 1,0 x 1,5	1,0
bis 60	3,0 x 1,0 x 2,0	1,0
über 60	5,0 x 2,0 x 3,0	2,0



Bodenlebende Vögel:

Zwerg-Wachteln 80 x 50 x 50 cm / Paar

b) Käfige und Haltung

Die Käfige bzw. Volieren haben hinsichtlich des geeigneten Standortes, der Umweltparameter, der Ausstattung (Sitzstangen, Futter-, Trink- und Badegefäße, Bodenbelag, Zweige und Pflanzengruppen etc.) und der Besatzdichte den jeweils artspezifischen Bedürfnissen der gehaltenen Vogelart zu entsprechen. Die Vögel sind entsprechend ihrer spezifischen Bedürfnisse zu füttern und in einer ihrer natürlichen Sozialform entsprechenden Anzahl zu halten. Es dürfen nur untereinander verträgliche Vögel mit ähnlichen Umweltansprüchen und ähnlicher Größe zusammengelegt werden.

c) Besondere Regelungen für Taggreifvögel und Eulen

Tierart	Mindestfläche m <sup>2</sup>	Mindestvolumen m <sup>3</sup>	Mindesthöhe m	Für jedes weitere Tier Mindestfläche m <sup>2</sup>
Kondore, große Geier, große Adler	60	240	3	15
Kleine Neuwelt- Geier, kleine Adler	30	120	2,5	10
Groß- falken, Bussarde, Caracara, Milane, Weihen, große Eulen	10	30	2,5	5

Kleine Falken, mittelgroße Eulen	8	20	2	3
---	---	----	---	---

---

Zwerg- falken, kleine Eulen	5	10	2	1
-----------------------------------	---	----	---	---

**MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON KLEINNAGERN**

**1. Allgemeine Haltungsbedingungen**

- a) Den Tieren ist ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen.
- b) Die Käfige müssen eine rechteckige Form mit Querverdrahtung haben und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. Die Gitterweite muß so gewählt werden, daß ein Hängenbleiben der darin gehaltenen Tiere ausgeschlossen ist. Glasbecken sind verboten.
- c) Die Haltungseinrichtung muß dreidimensional strukturiert sein. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten z.B. in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muß Nagematerial in Form von Holz, Ästen u. dgl. immer zur Verfügung stehen.
- d) Boden und Einstreu müssen ständig in sauberem und trockenem Zustand gehalten werden. Die Einstreu muß so beschaffen sein, daß der gesamte Boden gleichmäßig rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muß saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein. Mineralische Katzenstreu sowie Torfmull und Sand sind ungeeignet.
- e) Wasser muß in Trinkwasserqualität in Hängeflaschen oder standfesten, offenen Gefäßen verfügbar sein. Wasser- und Futtergefäße sind so anzuordnen, daß sie nicht verschmutzt werden können. Futter und Wasser sind täglich frisch zu verabreichen.
- f) Für alle Kleinnager ist ein natürlicher Tag-/Nachtrhythmus einzuhalten.
- g) Werden Tiere in Käfigen gehalten, ist ihnen - abhängig von der Tierart - täglich nach Möglichkeit ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.

2. Mindestanforderungen bei der Haltung von Kleinnagern in Käfigen

a) Käfige:

Mindestgröße (in cm):

1. Mäuse, Goldhamster	60 x 30 x 40
2. Streifenhörnchen	120 x 60 x 90
3. Chinchilla	120 x 80 x 100
4. Meerschweinchen, Zwergkaninchen	100 x 60 x 50
5. Ratten	80 x 40 x 50

b) Inventar:

Käfige sind zu strukturieren. Bei der Ausgestaltung und Ausstattung der Käfige sind unter Bedachtnahme auf das artgemäße Verhalten der Tiere Kletter- und Versteckmöglichkeiten, entsprechend tiefe Einstreu, Polstermaterial, Sitz-, Liege- und Nagemöglichkeiten u.a. vorzusehen.

**MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON SCHILDKRÖTEN,  
KROKODILEN, CHAMÄLEONS SOWIE ECHSEN UND SCHLANGEN**

**A) Mindestanforderungen für die Haltung von Schildkröten**

Die Haltung von Schildkröten hat sich am biologischen Rhythmus der Wildform zu orientieren. Arten, die eine Winterruhe oder einen Trockenschlaf halten, sind durch entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

a) Landschildkröten

1. Direkte Freilandhaltung von Landschildkröten ist nur bei einer der Art entsprechenden Temperatur zulässig.
2. Zimmer- und Freilandterrarien müssen so dimensioniert sein, daß sich die darin gehaltenen Tiere ausreichend bewegen können. Für kleinere Landschildkröten hat die Mindestfläche für ein bis zwei Tiere 2 m<sup>2</sup> (0,5 m<sup>2</sup> für jedes weitere Tier) zu betragen.  
Für mittelgroße Landschildkröten hat die Grundfläche für ein bis zwei Tiere 3 m<sup>2</sup> (1 m<sup>2</sup> für jedes weitere Tier) und für größere Landschildkröten für ein bis zwei Tiere 6 m<sup>2</sup> (2 m<sup>2</sup> für jedes weitere Tier) zu betragen.  
Riesenschildkröten dürfen nur in Terrarien gehalten werden, deren Bodenfläche mindestens 40 m<sup>2</sup> beträgt.
3. Terrarien sind mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht aus Sand und Erdgemisch zu füllen. Für die Tiere sind Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten einzurichten, die es den Tieren gestatten, sich zur Gänze darin zurückzuziehen.

4. Die Zimmerterrarien müssen beheizbar sein. Die Temperatur in einem Zimmerterrarium muß der Art der gehaltenen Schildkröten entsprechen. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muß für die Schildkröte erreichbar sein. Die Temperatur muß mindestens 20° C betragen.

Zimmerterrarien müssen beleuchtet werden, die Qualität des Lichtes hat tageslichtähnlich zu sein.

5. Terrarien müssen gut durchlüftbar sein.
6. Freilandterrarien müssen über beheizbare Schutzhütten verfügen. Ist der Unterstand nicht beheizbar, sind Zimmerterrarien für die Unterbringung an klimatisch ungünstigen Tagen vorzusehen.

b) Zum Teil terrestrisch lebende Sumpfschildkröten

1. Schildkröten, die sowohl am Land als auch im Wasser leben, müssen in einem Aquaterrarium mit einem angemessen großen Landteil gehalten werden. Das Wasservolumen muß mindestens 0,5 m<sup>3</sup> für ein Tier und weitere 0,3 m<sup>3</sup> für jedes weitere Tier betragen.
2. Die Wassertemperatur und die Lufttemperatur müssen den Bedürfnissen der im Terrarium gehaltenen Schildkröte entsprechen. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muß für die Schildkröte erreichbar sein. Die Temperatur des Wassers und der Luft muß mindestens 20° C betragen.

c) Sumpf- und Wasserschildkröten

Große Sumpf- bzw. Wasserschildkröten sind in Terrarien mit einem Wasservolumen von mindestens 1 m<sup>3</sup> zu halten. Die Wassertemperatur darf 20° C nicht unterschreiten. Kleinere Arten können in Terrarien mit mindestens 0,4 m<sup>3</sup> gehalten werden. Meeresschildkröten benötigen Bassins mit mindestens 50 m<sup>3</sup> Wasser.

## **B) Mindestanforderungen für die Haltung von Krokodilen**

- a) Die Haltung von Krokodilen hat in ausbruchsicheren Anlagen, gegliedert in einen Landteil und in einen Wasserteil, zu erfolgen.  
Für Jungtiere bis 130 cm hat der Landteil 2 m<sup>2</sup>, der Wasserteil 3 m<sup>2</sup> zu betragen. Für jedes weitere Tier ist die Anlage um 1 m<sup>2</sup> Landteil und 1,5 m<sup>2</sup> Wasserteil zu vergrößern. Für adulte Tiere hat der Landteil für kleinere Arten (z.B. Glatstirnkaiman, Stumpfkrokodil) mindestens 3 m<sup>2</sup>, für größere Arten (z.B. Alligatoren, Nilkrokodile, Gaviale) mindestens 15 m<sup>2</sup> zu betragen. Der Wasserteil darf 6 m<sup>2</sup> (kleinere Arten) bzw. 25 m<sup>2</sup> (größere Arten) nicht unterschreiten.
- b) Der Landteil muß so strukturiert und beschaffen sein, daß die Tiere darin graben können. Die Wassertiefe muß so bemessen sein, daß die Tiere auch tatsächlich abtauchen können.
- c) Die Luft- und Wassertemperatur der Anlage muß der Art des gehaltenen Krokodils entsprechen. Die Wassertemperatur muß mindestens 25° C betragen.
- d) Die Luftfeuchtigkeit im Terrarium muß mindestens 50 % betragen.
- e) Das verwendete Licht muß dem Tageslicht entsprechen.

## **C) Mindestanforderungen für die Haltung von Chamäleons**

Die Haltung hat sich an der biologischen Charakteristik der Wildform zu orientieren. Arten, die eine Winter- oder Trockenruhe halten, sind durch entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

- a) Chamäleons dürfen in Zimmerterrarien, Freilandterrarien und, unter Berücksichtigung der Biologie der betreffenden Chamäleongattung, auch zeitweise frei im Zimmer gehalten werden.
- b) Zimmer- und Freilandterrarien müssen so dimensioniert sein, daß sich die darin gehaltenen Tiere ausreichend bewegen

können. Erdchamäleons benötigen eine Grundfläche von mindestens 0,15 m<sup>2</sup>, größere, baumbewohnende Chamäleons zwischen 0,2 und 0,6 m<sup>2</sup> bei Einzelhaltung.

- c) Terrarien für Tiere, die in feuchttropischen Klimazonen leben, müssen mindestens 70 % Luftfeuchtigkeit gewährleisten, Trockenterrarien müssen über Lüftungsöffnungen verfügen, die sicherstellen, daß überschüssige Feuchtigkeit innerhalb kurzer Zeit verdunsten kann.
- d) Je nach Chamäleonart hat der Bodengrund aus Sand, Torf, Steinen, Laub und Moospolstern zu bestehen. Jedes Terrarium hat über Klettermöglichkeiten zu verfügen. Äste müssen stabil montiert sein und müssen das Mehrfache des Chamäleongewichtes aushalten.
- e) Terrarien müssen beheizbar sein. Je nach Art der Tiere muß die Temperatur während der Belichtungsphase zwischen 23° C und 35° C und während der Dunkelphase 16° C bis 24° C betragen.
- f) Zimmerterrarien müssen beleuchtet werden; die Qualität des Lichtes muß tageslichtähnlich sein.

#### **D) Mindestanforderungen für die Haltung von Echsen und Schlangen**

Unter Echsen der lit. D sind Reptilien der Familien Geckos, Agamen, Leguane, Skinke, Schildchsen, Schienenechsen und Warane zu verstehen.

##### **a) Allgemeine Anforderungen**

1. Die Haltung von Echsen und Schlangen hat in Terrarien zu erfolgen. Die Terrarien müssen so dimensioniert sein, daß sich die darin gehaltenen Tiere unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensweise ausreichend bewegen können.
2. Als Bodenfülle sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Art Sand, Torf, Erde, Laub, Kies, Steine und Rindenstücke zu verwenden. Insbesondere bei bodenlebenden Arten ist sicherzustellen, daß die Bodenfülle nicht aus scharfkan-



tigem Material besteht und so hoch ist, daß sich die Tiere zur Gänze eingraben können.

3. Terrarien müssen beheizbar sein. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muß verfügbar sein.
4. Die Terrarien müssen gut durchlüftbar sein.
5. Terrarien müssen beleuchtbar sein. Die Qualität des Lichtes muß tageslichtähnlich sein.
6. Je nach der biologischen Charakteristik der jeweiligen Art ist das Terrarium mit Ästen, Rindenstücken, Steinen, Wasserbecken und Versteckmöglichkeiten zu strukturieren. Die Gestaltung des Versteckplatzes hat sich nach den thigmotaktischen Bedürfnissen der Tiere zu richten.
7. Tiere, die eine Winterruhe oder einen Trockenschlaf halten, sind durch ein entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

b) Besondere Anforderungen für die Größe von Terrarien

1. Die Terrariengrundfläche hat für bis zu zwei Echsen mit einer Körperlänge inklusive Schwanz
  - bis zu 50 cm                      0,5 m<sup>2</sup>
  - bis 100 cm                        1,5 m<sup>2</sup>
  - über 100 cm                      mindestens 2 m<sup>2</sup>zu betragen. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um mindestens 20 % zu vergrößern.
  
2. Die Terrariengrundfläche hat für bis zu zwei Schlangen mit einer Gesamtlänge
  - bis 1 m                            0,5 m<sup>2</sup>
  - bis 2 m                            1,2 m<sup>2</sup>
  - bis 4 m                            2,0 m<sup>2</sup>
  - über 4 m                         mindestens 3 m<sup>2</sup>zu betragen. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um mindestens 20 % zu vergrößern.

**MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON ZIERFISCHEN**

**Aquarien**

Aquarien müssen hinsichtlich der Wasserbeschaffenheit, Beheizung, Beleuchtung, Bodenbeschaffenheit, Strukturierung und Besatzdichte den jeweils artspezifischen Bedürfnissen der gehaltenen Fischart entsprechen. Die Fische sind entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen zu füttern und in einer ihrer natürlichen Sozialform entsprechenden Anzahl zu halten. Es dürfen nur untereinander verträgliche Fische mit ähnlichen Wasseransprüchen und ähnlicher Größe zusammengelegt werden.

**MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG UND MITWIRKUNG  
VON WILDTIEREN IN ZIRKUSSEN UND VARIETÉS UND IN SONSTIGEN  
EINRICHTUNGEN IM UMHERZIEHEN, WIE WANDERTIERSCHAUEN**

**A) Allgemeines**

(1) Die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen und Varietés sowie in Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen, muß den Anforderungen dieser Anlage entsprechen. Die Bestimmungen dieser Anlage über Gruppenhaltung und den Aufenthalt in Außenanlagen sind nicht anzuwenden, wenn und soweit veterinärmedizinische Erfordernisse entgegenstehen.

(2) Die Haltung von Lurchen und Reptilien in Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen u.ä., ist abweichend von lit. C zulässig.

**B) Begriffsbestimmungen**

(1) Als Zirkusse im Sinne dieser Anlage gelten Darbietungen, die u.a. auf dem Gebiete der Reitkunst oder Tierdressur liegen und akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schaunummern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können.

(2) Als Varietés gelten Darbietungen, die im wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielen und bei denen in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische Vorträge, artistische Vorführungen, Schaunummern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden.

(3) Dressur ist die Arbeit mit einem Tier, bei der das Tier auf anerzogene Schlüsselreize mit einem spezifischen Verhalten reagiert.

(4) Unter Mitwirkung eines Tieres in Zirkussen oder Varietés versteht man dessen Präsentation in einer Dressurnummer, wenn die Darbietung jedenfalls über das bloße Sitzen, Gehen oder Laufen hinausgeht.

### **c) Verbotsliste**

Die Haltung und Mitwirkung folgender Wildtiere ist verboten: Dies gilt - ausgenommen Lurche und Reptilien - auch für Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen u.ä.

#### **(1) Säugetiere (Mammalia):**

- Kloakentiere (Monotremata spp.), alle Arten;
- Beuteltiere (Marsupialia spp.), alle Arten;
- Insektenfresser (Insectivora spp.), alle Arten;
- Fledertiere (Chiroptera spp.), alle Arten;
- Riesengleiter (Dermoptera);
- Spitzhörnchen (Tupaiidae);
- Herrentiere (Primates spp.), alle Arten;
- Nebengelenktiere (Xenarthra spp.), alle Arten;
- Schuppentiere (Pholidota);
- Schleichkatzen (Viverridae spp.);
- Hyänen (Hyaenidae spp.), alle Arten;
- Hundartige Raubtiere (Canidae spp.), alle Arten;
- Großkatzen (Pantherini spp.), alle Arten, außer Löwen (Panthera leo) und Tiger (Panthera tigris);
- Kleinkatzen (Felini spp.), alle Arten;
- Gepard (Acinonyx jubatus);
- Großbären (Ursidae spp.), alle Arten;
- Katzenbär (Ailurus fulgens);
- Bambusbär (Ailuropoda melanoleuca);
- Hasentiere (Lagomorpha spp.);
- Robben (Pinnipedia spp.), alle Arten;
- Wale (Cetacea spp.);
- Röhrenchenzähner (Tubulidentata spp.), alle Arten;

- Seekühe (*Sirenia* spp.), alle Arten;
- Nashörner (*Rhinocerotidae* spp.), alle Arten;
- Tapire (*Tapiridae* spp.), alle Arten;
- Flußpferde (*Hippopotamidae* spp.), alle Arten;
- Giraffen (*Giraffidae* spp.), alle Arten;
- Rüsseltiere (*Proboscidea*), alle Arten;

**(2) Vögel (Aves):**

Alle Ordnungen außer der Ordnung der Papageienvögel (*Psittaci*).

**(3) Lurche (Amphibia):**

Alle Ordnungen.

**(4) Reptilien (Reptilia):**

Alle Ordnungen.

**(5) Fische (Pisces):**

Alle Ordnungen.

**D) Allgemeine Grundsätze**

(1) In Zirkus- und Varietéunternehmen dürfen keine Tiere gehalten werden, die nicht regelmäßig bei einzelnen Veranstaltungen mitwirken.

(2) Eine Mitwirkung nach Abs. 1 darf nicht erfolgen, wenn dies aus Gründen der Veterinärmedizin oder der Sicherheit geboten ist oder wenn die Art der Mitwirkung ein Verhalten erfordert, das nicht im natürlichen Verhaltensrepertoire der Tiere enthalten ist oder sonst für das Tier mit negativen Auswirkungen, wie Streß, verbunden ist.

(3) Die Tiere sind so unterzubringen und zu versorgen, daß ihre Sicherheit und Gesundheit sowie die Sicherheit und Gesund-

heit des Betreuungspersonals und der Besucher gewährleistet sind.

### **E) Unterbringung**

(1) Die Tiere sind so unterzubringen, daß keine haltungsbedingten Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten. Jedem Tier ist eine den Bedürfnissen seiner Art angemessene Innen- und Außenanlage zur Verfügung zu stellen. Den Tieren ist täglich die Möglichkeit zur freien Bewegung in der Außenanlage zu geben. Wird mit den Tieren mindestens zweimal täglich gearbeitet (Auftritt oder Probe), hat der tägliche Aufenthalt in der Außenanlage mindestens sechs Stunden zu betragen, ansonsten acht Stunden. Von einem Aufenthalt der Tiere in den Außenanlagen darf nur im begründeten Einzelfall abgesehen werden.

#### **(2) Jede Innenanlage muß**

- a) so beschaffen und eingerichtet sein, daß alle darin gehaltenen Tiere gleichzeitig artgemäß abliegen, ruhen, aufstehen, trinken, fressen, putzen, koten, urinieren, sich strecken, dehnen und aufrichten können,
- b) zugluftfrei sein,
- c) so beschaffen sein, daß ein der jeweiligen Tierart entsprechendes Raumklima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit) jederzeit gewährleistet ist, wobei kurzfristige Über- oder Unterschreitungen der Klimawerte nur dann zulässig sind, wenn dadurch das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird,
- d) über optische Rückzugsmöglichkeiten verfügen,
- e) entsprechend der jeweils darin gehaltenen Tierart mit Kletter-, Liege- und Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet und mit Einstreu versehen sein und
- f) über die Möglichkeit des Separierens von Tieren verfügen.

#### **(3) Jede Außenanlage muß**

- a) hinsichtlich Größe und Ausstattung so beschaffen sein, daß alle darin gehaltenen Tiere ihr angeborenes Bewegungs- und Komfortverhalten ausleben können,

- b) so ausgestattet sein, daß die Tiere vor negativen Witterungseinflüssen und übermäßiger Sonneneinstrahlung geschützt sind, sofern dies für das Wohlbefinden der betreffenden Tiere erforderlich ist und die Tiere nicht die Möglichkeit haben, in ihre Innenanlage auszuweichen,
- c) über Rückzugsmöglichkeiten bzw. bei Gruppenhaltung über Ausweichmöglichkeiten verfügen,
- d) entsprechend der jeweils darin gehaltenen Tierart mit Kletter-, Liege- und Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet sein und
- e) hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit den Bedürfnissen der jeweiligen Art entsprechen.

(4) Die Innen- und Außenanlagen sowie darin befindliche Einrichtungen sind regelmäßig mindestens jedoch einmal täglich zu reinigen und zu kontrollieren. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beheben. Ist dies nicht möglich, sind andere geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere bis zur Behebung des Schadens zu treffen.

(5) Bei der Haltung der Tiere in Gruppen ist dafür zu sorgen, daß eine zu starke Dominierung durch Einzeltiere sowie ständige Konflikte zwischen den Mitgliedern der Gruppe vermieden werden.

(6) In benachbarten Anlagen dürfen keine Tiere gehalten werden, die gegeneinander aggressiv reagieren. Beutegreifer dürfen nur dann in unmittelbar angrenzenden Anlagen ihrer potentiellen Beutetiere gehalten werden, wenn ein entsprechender Sichtschutz vorhanden ist.

(7) Die Lichtverhältnisse in Innen- und Außenanlagen müssen den artspezifischen Ansprüchen der Tiere, die sich in den jeweiligen Anlagen aufhalten, entsprechen. Sie müssen routinemäßige Gesundheits- und Hygienekontrollen sowie eine effiziente Reinigung der Anlagen ermöglichen. Das Spektrum einer künstlichen Beleuchtung muß weitestgehend jenem des Sonnenlichtes entsprechen. Die Beleuchtung darf die Tiere keinesfalls blenden oder stören und hat sich am natürlichen Tag-/Nachtrhythmus zu orientieren.

(8) Im übrigen sind die besonderen Mindestanforderungen für die Ausstattung von Innen- und Außenanlagen nach lit. I Z 1 bis 9 einzuhalten.

#### **F) Fütterung**

(1) Die Tiere sind ihrer Art, Rasse, Alter, Größe und Verwendung entsprechend in ausreichender Menge und Häufigkeit mit geeignetem Futter zu versorgen. Das Futter muß so beschaffen und zusammengesetzt sein, daß die Tiere ihr arttypisches Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

(2) Frisches sauberes Trinkwasser muß in den Innen- und Außenanlagen ständig für die Tiere verfügbar sein.

(3) Futter und Wasserbehälter sind so anzubringen, daß sie für alle in der jeweiligen Anlage gehaltenen Tiere erreichbar sind. Es muß gewährleistet sein, daß alle Tiere in einer Anlage gleichzeitig Futter und Wasser aufnehmen können.

(4) Im übrigen sind die besonderen Anforderungen für die Fütterung, Pflege und Betreuung der Tiere nach lit. I Z 1 bis 9 einzuhalten.

#### **G) Betreuungspersonal**

Zur Betreuung der Tiere dürfen nur Personen herangezogen werden, die nachweislich über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

#### **H) Dressur**

(1) Jedem Tier dürfen nur solche Handlungen und Leistungen abverlangt werden, zu denen es seiner Natur nach fähig ist. Bei jeder Dressur ist darauf zu achten, dem Tier nur Körperhaltungen und Bewegungsabläufe abzuverlangen, die im Rahmen der arttypischen Möglichkeiten liegen, wobei Alter, Allgemeinbefinden, Geschlecht, Handlungsbereitschaft und Ausbildungsstand des jewei-



ligen Tieres zu berücksichtigen sind. Auf die soziale Rangstellung der Einzelindividuen bei Dressuren mit soziallebenden Arten ist ebenfalls Bedacht zu nehmen.

(2) Kombinationsauftritte von Beutegreifern mit deren potentiellen Beutetieren und Dressurnummern, bei denen offenes Feuer verwendet wird, sind verboten.

(3) Die Anwendung von Ausbildungs- und Dressurmitteln, die dem Tier Angst, Schmerzen, Qualen oder sonstige Schäden zufügen, ist verboten.

## I) Besondere Mindestanforderungen

### 1. RÜSSELTIERE (PROBOSCIDEA)

#### a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Pro Tier 15 m<sup>2</sup>.

Klima: Nicht unter 15° C;

Luftfeuchtigkeit: 40 - 60 %. Diese Werte dürfen kurzzeitig unter- oder überschritten werden.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möbliierung: Einstreu, trockene Aufstallung, rasch trocknende Oberfläche, Abfluß für Wasser und Urin.

Anketten: Ketten müssen gepolstert sein, weiters müssen sie das Abliegen und Liegen in Seitenlage ermöglichen und dürfen beim Aufstehen nicht behindern. Das Tier muß die Gesamtfläche des ihm zur Verfügung stehenden Radius zur Bewegung nutzen können. Fußfesseln sind täglich diagonal zu wechseln.

#### b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Für ein bis vier Tiere mindestens 400 m<sup>2</sup>, für jedes weitere Tier mindestens 100 m<sup>2</sup> mehr.

Klima: Bei Temperaturen unter -10° C dürfen die Tiere nicht im Freien gehalten werden. Bei Temperaturen zwischen -10° C und +10° C dürfen diesbezüglich akklimatisierte Tiere nur bei Windstille und trockener Witterung im Freien gehalten werden; sie müssen hierbei ständig beobachtet werden. Sobald sich die Tiere selbständig nicht mehr ausreichend bewegen, sind sie in

die Innenanlage zu bringen. Bei Temperaturen über +10° C muß den Tieren im Freien eine schattige Rückzugsmöglichkeit geboten werden.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden; befestigte Böden sind durch Aufschüttung mit Sand oder mit anderem adäquatem Material entsprechend zu adaptieren. Aufschüttmaterial ist nach Bedarf zu erneuern. Bade- und Suhlmöglichkeit, Sandbad, Äste zum Scheuern und Beschäftigen.

Anketten: Verboten, es sei denn, daß es im Interesse des Tieres oder im Interesse der Sicherheit von Menschen liegt, wie bei Tieren mit erhöhter Aggressivität.

c) Pflege und Betreuung:

Den Elefanten ist täglich eine Bademöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Davon darf nur in Ausnahmefällen auf Grund unüberwindbarer Hindernisse abgesehen werden, wenn jedes Tier täglich mit handwarmem Wasser abgespritzt und ihm danach ein Sand- bzw. Scheuerbad ermöglicht wird. Der Zustand der Sohlen, Nägel und Zähne ist regelmäßig zu kontrollieren und in einem optimalen Zustand zu erhalten.

Besondere Erfordernisse für die kalte Jahreszeit: Es dürfen nur diesbezüglich akklimatisierte Tiere gehalten werden. Vom 1. November bis 15. März ist für die Tiere auch in der Innenanlage ein Paddock einzurichten, um die freie Bewegung im Ausmaß von mindestens acht Stunden - wird mit dem Tier mindestens zweimal täglich gearbeitet, von sechs Stunden - zu gewährleisten.

## 2. JAGUARE (PANTHERA ONCA)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Mindestens 15 m<sup>2</sup> für ein Tier, jedes weitere Tier 2 m x 4 m, Mindesthöhe 2,5 m.

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raumtemperatur nicht unter 15° C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh-Einstreu; Kälteisolation; Liegeflächen mit seitlicher Isolation zum Schutz vor Kälte und Feuchtigkeit; Kratzbaum zum Krallen-

schärfen und Markieren; Spielmöglichkeiten; Rückzugsmöglichkeit muß vorhanden sein.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu vier Tiere mindestens 80 m<sup>2</sup>, für jedes weitere Tier plus 10 m<sup>2</sup>

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden, Sand (Torfgemisch), Rindenschnitzel; Kratzbaum, an dem Tiere auf Hinterbeinen stehend ihre Krallen schärfen können; erhöhte Liegefläche oder Plattform für mindestens die Hälfte der Tiere bei Gruppenhaltung; Spielmöglichkeit z.B. Bälle, beweglich aufgehängte Holzobjekte; Kletterstrukturen, Bademöglichkeiten; Rückzugsmöglichkeit muß vorhanden sein.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Zwischen 15. Oktober und 31. März ist sicherzustellen, daß die Tiere selbständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

3. LEOPARDEN (PANTHERA PARDUS)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Mindestens 15 m<sup>2</sup> für ein Tier, jedes weitere Tier 8 m<sup>2</sup>, Mindesthöhe 2,5 m.

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raumtemperatur nicht unter 15° C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh-Einstreu; Kälteisolation: Liegeflächen mit seitlicher Isolation zum Schutz vor Kälte und Feuchtigkeit; Kratzbaum zum Krallenschärfen und Markieren; Spielmöglichkeiten; Rückzugsmöglichkeit muß vorhanden sein.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu vier Tiere mindestens 80 m<sup>2</sup>, für jedes weitere Tier plus 10 m<sup>2</sup>

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden, Sand (Torf-

gemisch), Rindenschnitzel; Kratzbaum, an dem Tiere auf Hinterbeinen stehend ihre Krallen schärfen können. Erhöhte Liegefläche oder Plattform für mindestens die Hälfte der Tiere bei Gruppenhaltung; Spielmöglichkeit z.B. Bälle, beweglich aufgehängte Holzobjekte; Kletterstrukturen; Rückzugsmöglichkeit muß vorhanden sein.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Zwischen 15. Oktober und 31. März ist sicherzustellen, daß die Tiere selbständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

#### 4. TIGER (PANTHERA TIGRIS)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Mindestens 15 m<sup>2</sup> für ein Tier, jedes weitere Tier 8 m<sup>2</sup>; Mindesthöhe 2,5 m.

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raumtemperatur nicht unter 15° C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh-Einstreu; Kälteisolation; Liegeflächen mit seitlicher Isolation zum Schutz vor Kälte und Feuchtigkeit; Kratzbaum zum Krallenschärfen und Markieren; Spielmöglichkeiten; Rückzugsmöglichkeit muß vorhanden sein.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu vier Tiere mindestens 80 m<sup>2</sup>, für jedes weitere Tier plus 10 m<sup>2</sup>

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden, Sand (Torfgemisch), Rindenschnitzel; Kratzbaum, an dem Tiere auf Hinterbeinen stehend ihre Krallen schärfen können. Erhöhte Liegefläche oder Plattform für mindestens die Hälfte der Tiere bei Gruppenhaltung. Spielmöglichkeit z.B. Bälle, beweglich aufgehängte Holzobjekte. Kletterstrukturen, Bademöglichkeiten. Rückzugsmöglichkeit muß vorhanden sein.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Zwischen 15. Oktober und 31. März ist sicherzustellen, daß die Tiere selbständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

**5. LÖWEN (PANTHERA LEO)**

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Mindestens 15 m<sup>2</sup> für ein Tier, für jedes weitere Tier 8 m<sup>2</sup>; Mindesthöhe 2,5 m.

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raumtemperatur nicht unter 15° C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh-Einstreu, Kälteisolation; Liegeflächen mit seitlicher Isolation zum Schutz vor Kälte und Feuchtigkeit; Kratzbaum zum Krallenschärfen und Markieren; Spielmöglichkeiten; Rückzugsmöglichkeit muß vorhanden sein.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu vier Tiere in einem Gehege (mindestens 80 m<sup>2</sup>), für jedes weitere Tier plus 10 m<sup>2</sup>.

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden, Sand (Torfgemisch), Rindenschnitzel; Kratzbaum, damit Tiere auf Hinterbeinen stehend ihre Krallen schärfen können. Erhöhte Liegefläche oder Plattform für die Hälfte der Tiere bei Gruppenhaltung; Spielmöglichkeiten wie Bälle, beweglich aufgehängte Holzobjekte, Kletterstrukturen; Rückzugsmöglichkeit muß vorhanden sein.

c) Besondere Anforderungen an Innen- und Außenanlagen:

Zwischen 15. Oktober und 31. März ist sicherzustellen, daß die Tiere selbständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

## 6. BRAUNBÄREN (URSUS ARCTOS) UND SCHWARZBÄREN (URSUS AMERICANUS)

### a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Mindestens 15 m<sup>2</sup> für ein Tier, 8 m<sup>2</sup> für jedes weitere Tier; Höhe mindestens 2,5 m (Tiere müssen auf ihren Hinterbeinen stehen können).

Klima: Die Anlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Einstreu, Beschäftigungsmaterial; versetzte Liegebretter als Kletter- und Liegemöglichkeit; optische Rückzugsmöglichkeit muß vorhanden sein.

### b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu zwei Tiere mindestens 100 m<sup>2</sup>, plus 20 m<sup>2</sup> für jedes weitere Tier.

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Substrat aus Erde, Sand oder Torfgemisch, Beschäftigungsmaterial, Bademöglichkeit, Stämme und Äste, optische Rückzugsmöglichkeit muß vorhanden sein.

### c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Möglichkeit für Einzelaufstallungen muß vorhanden sein.

Zwischen 1. November und 15. März ist sicherzustellen, daß die Tiere selbständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

## 7. AFFEN (SIMIAE) AUßER MENSCHENAFFEN

### a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu fünf Tiere 30 m<sup>2</sup>, für jedes weitere Tier zusätzlich 1,5 m<sup>2</sup> Gehegehöhe mindestens 3 m.

Klima: Anlage ist vor direkter Sonneneinstrahlung und Zugluft zu schützen.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh, Klettergelegenheiten; Sichtblenden; Nischen und andere Rückzugsmöglichkeiten entsprechend der Anzahl der Tiere; Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten wie Zweige, Stroh, Seile, Ketten

etc.; Sitzplätze in verschiedenen Höhen entsprechend der Anzahl der Tiere.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Für bis zu fünf Tiere 30 m<sup>2</sup>, für jedes weitere Tier zusätzlich 3 m<sup>2</sup>; Gehegehöhe mindestens 5 m,

Gehegebegrenzung: Gitter oder Zaun; geeignete Vorrichtungen, um das Überklettern der Gehegebegrenzung zu verhindern, wie z.B. Netze oder Elektrodraht, sind einzurichten.

c) Besondere Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Bei Temperaturen unter 15° C müssen tropische Arten jederzeit die Möglichkeit haben, die Außenanlage zu verlassen und eine entsprechend temperierte Innenanlage aufzusuchen. Winterharte Arten wie Paviane können ganzjährig im Freien gehalten werden, wenn sie die Möglichkeit haben, leicht temperierte Innenräume wahlweise aufzusuchen (5° bis 8° C).

d) Gruppenhaltung:

Einzelhaltung und die Haltung von Horden mit mehreren geschlechtsreifen Männchen ist verboten. Die Haltung soll in großen Haremsgruppen erfolgen.

**8. KAMELE (CAMELIDAE)**

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Pro Tier 3 m x 4 m.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Einstreu; Äste als Beschäftigungsmöglichkeit.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Mindestgröße für eine Gruppe von bis zu drei Großkamelen sowie von Guanakos oder Vikunjas 300 m<sup>2</sup>, für jedes weitere Tier zusätzlich 50 m<sup>2</sup>. Für Lama und Alpaka Mindestgröße für bis zu drei Tiere 150 m<sup>2</sup>, für jedes weitere Tier zusätzlich 25 m<sup>2</sup>.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Sand oder Naturboden; Äste als Beschäftigungsmöglichkeit; wind- und wettergeschützter Bereich.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Anbindehaltung und Einzelhaltung sind unzulässig. Alle Kamelarten sind winterhart und können ganzjährig in Außenanlagen gehalten werden, wobei Unterstände bzw. Ställe (ungeheizt) zur Verfügung stehen müssen, wo sich die Tiere gleichzeitig unterstellen und auch abliegen können. Für Hengste sind Absperrmöglichkeiten vorzusehen.

9. ZEBRAS (EQUUS ZEBRA, EQUUS QUAGGA, EQUUS GREVYI)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Pro Tier 12 m<sup>2</sup>.

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raumtemperatur nicht unter 12° C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroheinstreu; Äste als Beschäftigungsmöglichkeit.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: 150 m<sup>2</sup> für ein bis drei Tiere, für jedes weitere Tier 25 m<sup>2</sup>.

Klima: Wind- und wettergeschützter Bereich muß vorhanden sein. Bei Absinken der Außentemperatur unter 12° C muß den Tieren die Möglichkeit gegeben werden, Schutzräume aufzusuchen, deren Raumtemperatur mindestens 12° C beträgt.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Sand- oder Naturboden; werden die Tiere nicht auf Sandboden gehalten, ist eine Sandbademöglichkeit vorzusehen.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Anbindehaltung ist nicht zulässig.



## **MINDESTSTANDARDS FÜR TIERHEIME**

### **A) Räumliche Anforderungen**

Ein Tierheim muß jedenfalls folgende Abteilungen (Räumlichkeiten), die entsprechend gekennzeichnet sein müssen, umfassen:

- a) eine Quarantänestation, getrennt für Hunde, Katzen, Vögel und Kleinsäuger;
- b) eine in geeigneter Weise ausgestattete Krankenstation;
- c) Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere;
- d) Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere.

Für natürliche Feinde der gehaltenen Tiere ist eine räumliche Abtrennung und ein Sichtschutz vorzusehen.

### **B) Personelle Anforderungen**

- a) Ein verantwortlicher Leiter des Tierheimes muß bestellt werden;
- b) im Hinblick auf die geplante Tierhaltung und die dabei erforderlichen Maßnahmen muß ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.

### **C) Haltung und Betreuung der Tiere**

- a) Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten und dürfen nur in Begleitung des Personals betreten werden. Es ist sicherzustellen, daß ohne Kontrolle durch das Personal kein Tier gefüttert, getränkt oder anderweitig versorgt wird.
- b) Für Tiere, die einer besonderen Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie

- besondere sich als notwendig erweisende Einschränkungen vom verantwortlichen Leiter in Absprache mit einem Tierarzt festzulegen.
- c) Ein enger Kontakt zum Menschen, der sich nicht nur auf die Zeiten der Fütterung und Reinigung beschränkt, ist zu gewährleisten. Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere müssen besonders betreut werden.
  - d) Hunde - ausgenommen aggressive Hunde - sind in Gruppen zu halten, wenn die räumlichen oder organisatorischen Möglichkeiten zur kontrollierten Gruppenhaltung vorliegen.
  - e) Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich nach ihrer Einlieferung entweder in einen Quarantänebereich oder in eine zur Eingewöhnung geeignete Ruhezone zu bringen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht und versorgt sind. Diese Erstuntersuchung hat innerhalb einer Woche nach Einlieferung zu erfolgen. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und einem Tierarzt unverzüglich vorzuführen. Vorliegende Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte sind dabei vorzulegen. Es ist sicherzustellen, daß von einem Tierarzt in angemessenen Zeitabständen eine umfassende Untersuchung vorgenommen wird.

#### **D) Aufzeichnungen**

- a) Der Leiter des Tierheimes hat mit fortlaufender Zahl Aufzeichnungen über
  - Tierart und Rasse,
  - Geschlecht und besondere Merkmale,
  - das Einlieferungsdatum, Name und Wohnanschrift des Überbringers und den Grund der Abgabe,
  - tierärztliche Maßnahmen sowie
  - Tag und Art des Abganges (Übergabe, Tötung, Verendung) sowie Name und Wohnanschrift des Übernehmers zu führen.

- b) Der Leiter des Tierheimes hat bei jeder Einschläferung eines Tieres sowie bei sonstigen Todesfällen genau datierte Aufzeichnungen über den Grund zu führen.
- c) Der Leiter des Tierheimes hat die Aufzeichnungen über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

zu Beilage Nr. 1/1999  
MA 58 - 4770/98

## **E r l ä u t e r u n g e n**

**zu einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich**

### **I. Allgemeines**

1. Am 10. Mai 1996 hat die Landeshauptmännerkonferenz nachstehenden Beschluß gefaßt:

"Die Landeshauptmännerkonferenz strebt eine Verbesserung und Absicherung des Tierschutzes in Österreich an und beauftragt die hierfür zuständigen Mitglieder der Landesregierungen, einen inhaltlichen Vorschlag ausarbeiten zu lassen."

Am 5. Juni 1997 hat die Landeshauptmännerkonferenz in Ossiach nachstehenden Beschluß gefaßt:

"Die Landeshauptmännerkonferenz erteilt den Auftrag, eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Tierschutz in der außerlandwirtschaftlichen Tierhaltung durch Experten bis Ende dieses Jahres ausarbeiten zu lassen."

Entsprechend diesem Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz hat im Rahmen der Verbindungsstelle der Bundesländer eine Expertenkonferenz eine derartige Vereinbarung ausgearbeitet und nach entsprechender Beratung in der Landesamtsdirektorenkonferenz am 27. Februar 1998 nochmals vereinfacht und überarbeitet.

Wenngleich das Schwergewicht der vorliegenden Vereinbarung im Bereich der Verbesserung des Tierschutzes im außerlandwirt-

schaftlichen Bereich liegt, ist dennoch darauf hinzuweisen, daß die vorliegende Vereinbarung nur einen ersten Schritt darstellt, da es im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit einerseits und die Vielzahl der Bereiche des außerlandwirtschaftlichen Tierschutzes andererseits noch nicht möglich war, alle diese Bereiche insbesondere auch die Bereiche von Jagd und Fischerei zu erfassen.

2. Der vorliegende Vereinbarungsentwurf wird aber eine wesentliche Verbesserung im Bereich des Tierschutzes mit sich bringen: zum einen dadurch, daß seitens der Länder auch für den Bereich der Nutztierhaltung, der Jagd und Fischerei ausdrücklich festgehalten wird, daß Tierquälerei auch hinsichtlich dieser Tiere verboten ist und zum anderen durch die Festlegung von spezifischen Haltungserfordernissen für große Gruppen von Wildtieren, die auch Grundlage eines Tiergerechtheitsindexes sein werden. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Regelungen für Wildtiere, die in Zirkussen, Varietés und sonstigen Einrichtungen im Umherziehen gehalten werden. Hinsichtlich einer Vielzahl von Wildtieren wird in Zukunft die Haltung und Mitwirkung in Zirkussen, Varietés und Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen, verboten sein.

Einen wesentlichen Fortschritt stellt auch die Aufnahme von Begriffsbestimmungen in die Vereinbarung dar, da hiedurch wesentlich eindeutiger und vergleichbarer Regelungen ermöglicht werden.

Zu erwähnen ist auch, daß Mindeststandards für Tierheime vorgesehen werden.

Die in den Anlagen festgeschriebenen Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden, Kleinnagern, Reptilien, Zierfischen und Wildtieren berücksichtigen in sehr hohem Maß die Intentionen des Tierschutzes und das Wohl der Tiere. So gehen die Regelungen hinsichtlich der Wildtiere in Zirkussen, Varietés und Einrichtungen im Umherziehen auf Arbeiten der Wiener Umweltschutzkommission zurück. Die dort vorgesehenen Standards wurden noch verbessert.

Die Greifvögelhaltungsregelungen wurden von Niederösterreich im Zusammenhang mit dem World Wild Live Funds erarbeitet.

Die Vereinbarung geht davon aus, daß die vorgesehenen Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden und für die Haltung von Wildtieren sowie die Mindestanforderungen an Tierheime jedenfalls durch Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnung) festzusetzen sind.

Welche Form die Mindestanforderungen für die Haltung von Vögeln gesetzt werden, bleibt den Vertragsparteien überlassen. Es kommen hierfür entweder auch wieder Rechtsvorschriften in Betracht, aber auch die Umsetzung in der Weise, daß eben diese Mindestanforderungen Grundlage für die Abgabe von Sachverständigengutachten sein werden.

Neben der vorgesehenen Übernahme der Mindestanforderungen der Anlagen für die Haltung von Tieren besteht gleichrangig die Möglichkeit der Abweichung von diesen Mindestanforderungen für den Fall, daß die Vertragsparteien in Rechtsvorschriften - so wie dies etwa in Tirol bereits geltendes Recht ist - für die Beurteilung der Grundbedürfnisse der Tierheime ein Tiergerechtigkeitsindex vorgesehen wird, dessen Grundstrukturen in der Vereinbarung selbst skizziert werden.

Zu erwähnen ist auch, daß die Vereinbarung in den Fällen, in denen behördliche Verfahren vorgesehen sind, keine Vorgaben darüber enthält, welche konkreten Verfahren vorzusehen sind. Es wurde also davon Abstand genommen, zwingend Bewilligungsverfahren, Anzeigeverfahren u.ä. vorzusehen. Die Anforderungen, die die vorgesehenen Verfahren jedenfalls erfüllen müssen, werden lediglich dadurch umschrieben, daß ein vorgesehenes Verfahren im Interesse des Tierschutzes Bedingungen, Auflagen, Beschränkungen und Überprüfungen ermöglichen muß.

3. Der Entwurf der Vereinbarung enthält nachstehende Regelungsgruppen:

- o Für Nutztiere, Heimtiere, Wildtiere, Tierheime und Tierparks werden einheitliche Begriffsbestimmungen festgelegt.
- o Tierquälerei wird generell verboten. Nicht unter das Verbot der Tierquälerei fallen nur Eingriffe, die im Rahmen von internationalen Übereinkommen bei landwirtschaftlichen Nutztieren erlaubt sind - sofern diese Eingriffe in Rechtsvorschriften überhaupt vorgesehen werden - sowie die weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei.
- o Hinsichtlich der Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen, Varietés und Einrichtungen im Umherziehen wird ein behördliches Verfahren mit entsprechenden Eingriffsmöglichkeiten der Behörde - bis hin zum Verbot der Haltung und Mitwirkung von Tieren - vorgesehen.

Es wurde auch vereinbart, daß die Länder für Zirkusse im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eigene Verfahren unter tierschutzrechtlichen Aspekten dann nicht vorsehen müssen, wenn bereits in einem anderen Land eine Berechtigung erworben wurde und wenn die Regelungsstandards des Landes, in dem die Berechtigung erlangt worden ist, in gleicher oder höherer Weise über die Mindestanforderungen der Anlage 6 hinausgehen.

- o Hinsichtlich einer Vielzahl von Tieren wird die Mitwirkung und Haltung in Zirkussen, Varietés und Einrichtungen im Umherziehen verboten. Besonders hervorzuheben ist das Verbot für Elefanten.
- o Für Betreiber von Zirkussen und Varietés wird eine Reihe von Aufzeichnungspflichten vorgesehen.
- o Für die Errichtung und den Betrieb von Tierheimen wird ebenfalls ein behördliches Verfahren mit behördlichen Eingriffsmöglichkeiten und Überprüfungsmöglichkeiten vorgesehen.

- o Werden Heimtiere von Kindern unter 16 Jahren gehalten, haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung, wenn dies nicht möglich ist, für die Beendigung der Tierhaltung zu sorgen.
- o In den Anlagen 1 bis 6 werden Mindestanforderungen für die Tierhaltung von Hunden, Vögeln und Kleinnagern, Reptilien, Zierfischen und Wildtieren in Zirkussen, Varietés und Einrichtungen im Umherziehen vorgesehen, die auf die in der Vereinbarung vorgesehenen Weise umzusetzen sind.
- o Für Tierheime werden ebenfalls Mindeststandards vorgegeben (Anlage 7).
- o Für die Anpassung bestehender Anlagen an die Mindeststandards der Anlagen zu dieser Vereinbarung werden angemessene Übergangsfristen vorgesehen, die die Länder in ihren Umsetzungsmaßnahmen selbst festzulegen haben. Der äußerste Rahmen beträgt zwei Jahre (Art. 6 Abs. 1).
- o Die Länder verpflichten sich weiters, einander Tierhaltungsverbote mitzuteilen.
- o Der Beitritt des Bundes zur Vereinbarung ist anzustreben.



## II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

### Zu Art. 1 (Allgemeine Verpflichtungen):

Die Umsetzungsverpflichtung nach Abs. 1 reicht so weit, als die Zuständigkeit der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG reicht, Tierschutzregelungen zu erlassen.

Nach Abs. 2 verpflichten sich die Vertragsparteien für die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen und Varietés sowie für die Haltung dieser Tiere in Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen, ein behördliches Verfahren mit ausreichenden Einflußmöglichkeiten im tierschutzrechtlichen Sinn vorzusehen. Es bleibt den Vertragsparteien überlassen, ob sie etwa ein Bewilligungsverfahren wählen oder ob sie ein Anzeigeverfahren mit entsprechenden Eingriffs- und Untersagungsmöglichkeiten als ausreichend erachten. Die Bewilligungspflicht bezieht sich ausschließlich auf die Haltung und Mitwirkung jener Wildtiere, deren Haltung und Mitwirkung nach der Anlage 6 nicht ausgeschlossen ist.

Die Regelung des Abs. 3 dient der Verwaltungsvereinfachung. Hinsichtlich der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen ist es nicht erforderlich, daß in allen neun Ländern gleichartige tierschutzrechtliche Verfahren abgewickelt werden, wenn die Regelungsstandards vergleichbar sind. Es soll genügen, wenn in einem Land die Berechtigung für die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen nach Maßgabe dieser Vereinbarung erlangt worden ist.

Erteilt jedoch ein Land hinsichtlich der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen eine Berechtigung und ist in diesem Land etwa die Mitwirkung von Löwen oder Tigern verboten, so darf dieses Land dennoch eine eigene Bewilligung vorsehen, wenn die Berechtigung des Zirkusunternehmens in einem Land erlangt worden

ist, in dem eben die Mitwirkung von Löwen oder Tigern nicht verboten ist.

Im Interesse des Tierschutzes werden hinsichtlich der Wildtiere Aufzeichnungspflichten ebenso vorgesehen wie die Verpflichtungen der Unternehmer, die Identifikation der mitwirkenden bzw. gehaltenen Tiere zu ermöglichen.

Aus Abs. 5 ergibt sich, daß auch für die Errichtung und den Betrieb von Tierheimen ein behördliches Verfahren mit entsprechenden Einflußmöglichkeiten vorzusehen ist. Welches Verfahren gewählt wird, bleibt den Ländern überlassen. Auf die Bemerkungen zu Abs. 2 sei verwiesen. Materiell werden für Tierheime insbesondere die Vorgaben der Anlage 7 maßgebend sein.

Der Regelung des Abs. 6 wird in Bälde nur mehr deklarativer Charakter zukommen, da nach der Beschlußfassung im Nationalrat die Länder ohnedies im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren verpflichtet sein werden. Angemerkt werden darf, daß einzelne Regelungen dieser Vereinbarung bereits auf die Normen dieses Übereinkommens Bedacht nehmen, wie etwa die Begriffsbestimmungen für Heimtiere oder die Verbote nach Art. 3 Abs. 2 lit. a und b.

Durch Abs. 7 verpflichten sich die Vertragsparteien, anzustreben, daß die Strafhöhe für Verwaltungsübertretungen im Bereich des Tierschutzes nicht unterdurchschnittlich niedrig unter der Strafhöhe liegen, die für die anderen Vertragsparteien für vergleichbare Verwaltungsübertretungen gelten. Diese Verpflichtung inkludiert keine absolute Gleichschaltung der Strafhöhen, sondern erfaßt lediglich die Verpflichtung, sich zu bemühen, daß Strafhöhen nicht unverhältnismäßig niedrig im Vergleich zu anderen Strafhöhen festgelegt werden. Eine absolute Bindung der Landtage entsteht durch diese Verpflichtung nicht.

Die Bestimmungen des Abs. 8 bringen zum Ausdruck, daß die Bestimmungen dieser Vereinbarung für Tiere in landwirtschaftlichen

Tierhaltungen sowie für den Bereich der Jagd und Fischerei nicht gelten, soweit diese Vereinbarung selbst im Art. 3 Abs. 1 bis 3 nicht anderes bestimmt. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft enthält für diese Tiere zwar sehr detaillierte Haltungsvorschriften, aber kein generelles Verbot der Tierquälerei. Gleiches gilt für den Bereich der Jagd und Fischerei. Es wäre jedoch nicht ganz verständlich, ein generelles Verbot der Tierquälerei nur für den nicht landwirtschaftlichen Bereich festzuschreiben. § 3 Abs. 1 bis 3 nehmen daher auch auf den Bereich der Nutztierhaltung und der Jagd und Fischerei Bedacht, wobei klargestellt ist, daß bei Nutztieren jene Eingriffe, die im Rahmen europarechtlicher Normen möglich sind und vorgesehen werden sowie die weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei keine Tierquälerei darstellen.

Zu Art. 2 (Begriffsbestimmungen):

Der Einleitungssatz des Abs. 1 verpflichtet die Vertragsparteien, in ihren Rechtsvorschriften von Definitionen auszugehen, die jedenfalls die in der Vereinbarung festgeschriebenen Inhalte nicht ausschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich daher nicht, diese Begriffsbestimmungen wörtlich zu übernehmen. Eine Auslegung der Rechtsvorschriften im Sinne der in der Vereinbarung gewählten Begriffsbestimmungen muß jedoch - um vereinbarungsgemäß zu sein - möglich sein. Abs. 2 ermöglicht jedoch ein Verbot der Haltung von Tieren, die im Abs. 1 lit. a und b nicht demonstrativ aufgezählt sind. Die Begriffsbestimmungen hindern den Landesgesetzgeber daher in keiner Weise, etwa die Haltung von bestimmten Wildtieren als Heimtiere zu verbieten.

Die Aufzählungen im Abs. 1 lit. a und b sind nicht taxativ.

Die Begriffsbestimmungen schließen es auch nicht aus, daß ein und dasselbe Tier einmal von der Begriffsbestimmung "Nutztier" und einmal von der Definition "Heimtier" erfaßt sein kann.

Der zweite Satz im Abs. 1 lit. e dient der Klarstellung, daß durch Art. 1 Abs. 8 ohnedies der Geltungsbereich dieser Vereinbarung abgegrenzt wurde.

Zu Art. 3 (Tierquälerei, Verbote):

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, daß das Verbot der Tierquälerei auch für den Bereich der Landwirtschaft aber auch der Jagd und Fischerei gelten soll. Die Erweiterung dieses Geltungsbereiches macht es aber erforderlich, auf die im Bereich der Landwirtschaft nach europarechtlichen Normen zulässigen Eingriffen an landwirtschaftlichen Nutztieren im besonderen einzugehen und auch festzuhalten, daß die weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei keine Tierquälerei darstellt. Werden also in landesgesetzlichen Regelungen Eingriffe an landwirtschaftlichen Nutztieren vorgesehen, wie sie etwa die Richtlinie des Rates zum Schutz von Schweinen vom 19. November 1991 (91/630/EWG, ABl. Nr. I 340/33) vorsieht, so stellen diese Eingriffe keine Tierquälerei dar. Gleiches gilt etwa für die Empfehlung des Ständigen Komitees des Europarates betreffend Schafe vom 6. November 1992.

Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 unterscheiden nun nicht, ob tierquälnerische Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden. Es bleibt dem Landesgesetzgeber jedoch unbenommen, bei der Regelung der Strafbarkeit zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit zu unterscheiden.

Eine Beschränkung auf Vorsatz bei den angeführten Verboten würde bedeuten, daß in vielen Fällen keine Tierquälerei mehr vorliegen würde. Dies erschiene insbesondere auch im Hinblick auf § 222 Abs. 2 StGB nicht einsichtig, da in diesem Fall auch fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt wurde.

Es wurde im Art. 3 auch davon abgesehen, zu normieren, daß etwa die Vertilgung von Schadinsekten keine Tierquälerei darstellt, da dies begrifflich bereits nicht unter das Tatbild der

Tierquälerei fällt, da hier ja ein Rechtfertigungsgrund, ein vernünftiger Grund, für die Tötung vorliegt.

Erwähnt darf noch werden, daß die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a und b dem § 10 der Vereinbarung zum Schutz von Heimtieren entsprechen.

Die Regelungen des Abs. 4 wurden ebenfalls aus Tierschutzgründen aufgenommen.

Zu Art. 4 (Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren):

Durch Abs. 1 wird vorgesehen, daß die Länder jedenfalls die in den Anlagen 1 mitenthaltenen Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden und Wildtieren in Zirkussen und Varietés und sonstigen Einrichtungen im Umherziehen in Rechtsvorschriften umsetzen. Gleiches gilt für die im Abs. 2 vorgesehene Mindeststandards für Tierheime. Wenn entsprechende Verordnungsermächtigungen in den Landesgesetzen bereits enthalten sind oder vorgesehen werden, ist eine Umsetzung auch auf Verordnungsebene möglich.

Die für Wildtiere vorgesehenen Mindestanforderungen nach der Anlage 6 sollen gemäß der Anordnung des Abs. 3 auch für die Haltung dieser Tiere in Tierparks (Art. 2 lit. e) gelten.

In welcher Form nun die Einhaltung der in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Mindestanforderungen durch die Vertragsparteien zu erfolgen hat, bleibt den Vertragsparteien selbst überlassen. Für diese Anlagen wird die Umsetzung in Rechtsvorschriften nicht zwingend vorgegeben. Eine Umsetzung der Mindestanforderungen der Anlagen 1 bis 6 kann im Einzelfall dann unterbleiben, wenn in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 vorgesehen wird, daß die ethologischen Grundbedürfnisse der Tierart das Maß für die tiergerechte Tierhaltung sind (Tiergerechtheitsindex) und wenn das hiefür vorgesehene Verfahren in den Rechtsvorschriften die Mindestinhalte des Abs. 5 lit. a bis c enthält. Die Mindestinhalte für den Tiergerechtheitsindex entsprechen jenen, die in

Tirol bereits geltendes Recht sind. Die Vertragsparteien haben also gleichsam zwei gleichwertig nebeneinander stehende neue Möglichkeiten: entweder sie setzen die in der Anlage vorgesehenen Mindestanforderungen in der in der Vereinbarung vorgegebenen Art um oder aber sie ermöglichen eine Abweichung von diesen Mindestanforderungen im Einzelfall, wenn die Beurteilung der Grundbedürfnisse der Tiere nach einem Tiergerechtheitsindex erfolgt.

Zu Art. 5 (Beitritt des Bundes):

Die Länder verpflichten sich, mit dem Bund Verhandlungen über einen Beitritt des Bundes mit dem Ziel zu führen, daß der Bund für seine Kompetenzbereiche von vergleichbaren Mindeststandards ausgeht wie diese Vereinbarung.

Zu Art. 6 (Übergangsregelungen):

Die in den Anlagen festgelegten Mindestanforderungen für die Haltung der einzelnen Tiere machen es erforderlich, daß der Landesgesetzgeber auch entsprechende Übergangsfristen für die Adaptierung der einzelnen Anlagen vorsieht. Es wurde davon abgesehen, bereits in der Vereinbarung selbst für einzelne Anlagen Übergangsfristen nach Abs. 1 zu verankern, da die Anlagen zu vielfältig sind (von Anbindehaltungen bei Hunden über Volieren bis Käfige und Einrichtungen für Wildtiere); die Übergangsfrist darf jedoch höchstens mit zwei Jahren vorgesehen werden.

Für das sich aus der Anlage 6 ergebende Verbot der Haltung von Wildtieren wird eine einheitliche Übergangsfrist vorgesehen (1.1.2005).

Durch Abs. 3 verpflichten sich die Länder grundsätzlich, die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlichen landesrechtlichen Regelungen spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen.

Abs. 4 verlängert diese Umsetzungspflicht des Abs. 3 für jene Länder, die nach dem 1. Jänner 1996 landesgesetzliche Regelungen nach Art. 1 in Kraft gesetzt haben, die den Anforderungen dieser Vereinbarung aber noch nicht voll entsprechen, da hier vielfach eine kurzfristigere Bemühung des Gesetzgebers große Probleme aufwerfen könnte.

Die Regelung des Abs. 5 soll eine bessere Koordinierung der Länder im Bereich der Tierhaltungsverbote ermöglichen.

Die Regelung des Abs. 6 soll, solange die landesrechtlichen Regelungen nach Art. 1 Abs. 1 noch nicht erlassen sind, eine Vereinheitlichung im fachlichen Bereich herbeiführen.

Zu Art. 7 (Schlußbestimmungen):

Die vorliegende Vereinbarung soll zwei Monate nach Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer die Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die landesverfassungsgesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.